

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/4821 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)

A. Problem

Die allgemeine Wehrpflicht stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Ihre konkrete Ausgestaltung und Durchführung ist deshalb auf ihre weitere Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin regelmäßig zu überprüfen. Insbesondere vor dem Hintergrund der dauerhaft veränderten sicherheits- und verteidigungspolitischen Lage sind die mit gesetzlichen Pflichtdiensten verbundenen Grundrechtseingriffe nicht mehr zu rechtfertigen.

B. Lösung

Als Ergebnis einer umfassenden Abwägung soll die Bundeswehr neu ausgerichtet und die gesetzliche Verpflichtung zur Wehrdienstleistung nach dem Wehrpflichtgesetz außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls ausgesetzt werden. Gleichzeitig sollen der im Wehrpflichtgesetz angelegte freiwillige Wehrdienst fortentwickelt und für Frauen geöffnet sowie das (Wehr)Übungsrecht vereinheitlicht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Beibehaltung oder Abschaffung der Wehrpflicht.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Einführung des freiwilligen Wehrdienstes (15 000 freiwillig Wehrdienst Leistende FWDL) entstehen jährliche Ausgaben in Höhe von rund 319 Mio. Euro, die jedoch durch den Verzicht auf die Einberufung von 30 000

Wehrpflichtigen zur Ableistung des Grundwehrdienstes und den Wegfall des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes vollständig kompensiert werden.

Durch die Zahlung von Verpflichtungsprämien an Mannschaftssoldaten aller Statusgruppen nur in 2011 zur Überbrückung personeller Engpässe entstehen einmalig Ausgaben in Höhe von bis zu 65 Mio. Euro, die vollständig im Einzelplan 14 erbracht werden.

Auswirkungen auf die Ausgaben von Bund und Ländern im Hochschulbereich

Die Aussetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes und die dadurch verursachte Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes wird nach vorläufigen Schätzungen dazu führen, dass sich je nach Ausgestaltung und Inanspruchnahme der Freiwilligendienste die Zahl der Studienanfänger in den Jahren 2011 bis 2015 um 34 600 bis 59 000 erhöhen wird. Diese Entwicklung wird aufgrund der Verpflichtungen aus dem Hochschulpakt 2020 und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu Mehrausgaben für Bund und Länder in Höhe von insgesamt 1,035 bis 1,765 Mrd. Euro in den Jahren 2011 bis 2018 führen.

Für den Hochschulpakt 2020 und das BAföG entstehen in diesem Zeitraum im Bundeshaushalt Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 517 bis 881 Mio. Euro.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Einführung einer neuen Stufe des Wehrdienstzuschlags und die zeitlich begrenzte Einführung einer Verpflichtungsprämie entsteht geringfügig erhöhter Vollzugsaufwand, der jedoch durch den Wegfall des Mobilitätszuschlags und des Verpflichtungszuschlags kompensiert wird. Der Vollzugsaufwand kann wie bisher mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden für

- a) Unternehmen zwei Informationspflichten mit einer jährlichen Entlastung von rund 210 000 Euro geändert;
- b) Bürgerinnen und Bürger zwei Informationspflichten (Fallzahl rund 15 000; Zeit: 30 bzw. fünf Minuten je Fall) eingeführt;
- c) die Verwaltung drei neue Informationspflichten eingeführt und eine bestehende verändert.

Darüber hinaus wird für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Wirtschaft eine Vielzahl von mit der allgemeinen Wehrpflicht zusammenhängenden Informationspflichten ausgesetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4821 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe zu § 59 wird das Wort „Eignungsuntersuchung“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.

bb) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Dienstantritt“.

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) § 54 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Wehrdienst nach Satz 1 besteht aus sechs Monaten freiwilligem Wehrdienst als Probezeit und bis zu 17 Monaten anschließendem, freiwilligem zusätzlichen Wehrdienst.“

bb) § 55 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine besondere Auslandsverwendung ist eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung erforderlich.“

bbb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für eine Festsetzung der Dienstzeit ab zwölf Monaten ist die Abgabe der Verpflichtungserklärung nach Satz 2 erforderlich.“

ccc) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „persönlicher“ die Wörter „oder familiärer“ eingefügt.

cc) § 57 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 1 gilt bis zur Neuregelung der Bundeswehrverwaltung entsprechend.“

dd) § 58 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.“

bbb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Daten“ durch das Wort „Sie“ und die Wörter „bei den Kreiswehrrersatzämtern“

durch die Wörter „beim Bundesamt für Wehrverwaltung“ ersetzt.

ee) § 59 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird das Wort „Eignungsuntersuchung“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.

bbb) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§§ 8a,“ die Angabe „9,“ eingefügt.

ccc) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Erstattung von Aufwendungen gilt § 11 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.“

ff) § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Dienstantritt

(1) Die zuständige Behörde fordert zum Antritt des freiwilligen Wehrdienstes nach diesem Abschnitt auf. Im Bescheid sind Ort und Zeitpunkt des Dienstantritts sowie die Dauer des freiwilligen Wehrdienstes anzugeben. Der Bescheid soll den freiwillig Wehrdienstleistenden vier Wochen vor dem Dienstantrittstermin bekannt gegeben werden.

(2) Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die an die Einberufung zum Wehrdienst anknüpfen, sind auf den Bescheid zum Dienstantritt nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“

gg) § 61 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des freiwilligen Grundwehrdienstes“ durch die Wörter „der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

bbb) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ersten sechs Monate“ durch das Wort „Probezeit“ ersetzt.

ccc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 56 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 3“ ersetzt.

hh) § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Übergangsvorschrift

(1) Soldaten, die zu einem Grundwehrdienst (§ 5) einberufen worden sind, der über den 30. Juni 2011 hinausgeht, sind auf Antrag mit Ablauf dieses Tages zu entlassen. Wird ein Antrag nach Satz 1 nicht gestellt, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts. Für die Soldaten, die zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 6b) einberufen worden sind, gelten ab dem 1. Juli 2011 die Vorschriften dieses Abschnitts.

(2) Bis zum 31. Dezember 2011 gilt § 58 mit der Maßgabe, dass im Oktober 2011 die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, übermittelt werden, soweit die Betroffenen nicht nach § 18 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 25 des Melderechtsrahmengesetzes der Übermittlung widersprochen haben.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „bisherigen“ gestrichen.
- b) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.“
- c) In Nummer 8 wird § 80 wie folgt gefasst:

„§ 80

Konkurrenzregelung

Für Wehrpflichtige nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes geht im Spannungs- oder Verteidigungsfall das Wehrpflichtgesetz vor.“

d) In Nummer 9 wird § 98 wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. am 30. Juni 2011 eine den Dienstleistungspflichten nach dem Vierten Abschnitt entsprechende Pflicht zur Wehrdienstleistung

- a) nach diesem Gesetz oder
- b) nach dem Wehrpflichtgesetz in der an diesem Tag geltenden Fassung

bestanden hat; Buchstabe b gilt nicht für frühere Soldaten, die ausschließlich Grundwehrdienst geleistet haben.“

bb) Dem Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, es sei denn, dass ausschließlich Grundwehrdienst geleistet wird“ angefügt.

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird § 1 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz oder nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten, erhalten Geld- und Sachbezüge nach den folgenden Vorschriften.“
- b) In Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „bisherigen“ gestrichen.
- c) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „länger“ das Wort „jeweils“ und vor der Angabe „25. Wehrübungstag“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 2 wird vor der Angabe „13. Wehrübungstag“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
- d) In Nummer 9 wird § 8i Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Soldaten, deren für den Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes oder den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes festgesetzte Dienstzeit im Jahr 2011 endet und die sich im Jahr 2011 verpflichten, weiterhin freiwillig Wehrdienst zu leisten, erhalten eine Prämie in Höhe von 100 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat, um den die bis dahin festgesetzte Dienstzeit verlängert wird.“
- e) In Nummer 11 werden in § 11 Satz 1 nach dem Wort „Wehrdienst“ die Wörter „im Anschluss an den Grundwehrdienst“ eingefügt.

4. In Artikel 6 wird in § 16 Absatz 7 die Angabe „§ 54 Absatz 1“ durch die Angabe „Abschnitt 7“ ersetzt.

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

- ,e) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt Unterabschnitt IV wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften“:

b) In Nummer 2 wird § 2 wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wehrpflichtige, die Grundwehrdienst nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes leisten oder in der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes Dienst leisten, erhalten:

1. allgemeine Leistungen (§ 5),
2. Überbrückungsgeld (§ 5a),
3. besondere Zuwendung (§ 5b),
4. Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5c),
5. Einzelleistungen (§ 6),
6. Sonderleistungen (§ 7),
7. Mietbeihilfe (§ 7a),
8. Wirtschaftsbeihilfe (§ 7b).

Dies gilt auch für nicht wehrpflichtige Personen, die in der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes Dienst leisten. Wehrpflichtige, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 8. Dies gilt auch für nicht wehrpflichtige Personen, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes leisten. Die allgemeinen Leistungen (§ 5), das Überbrückungsgeld (§ 5a) und die besondere Zuwendung (§ 5b) werden nicht gewährt für die Zeit, in der auch der Lebenspartner Grundwehrdienst leistet.“

- bb) In Absatz 2 werden vor dem Wort „als“ die Wörter „nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes“ eingefügt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wehrpflichtige, die an einer Wehrübung nach § 6 des Wehrpflichtgesetzes, einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a des Wehrpflichtgesetzes, einer Hilfeleistung im Innern nach § 6c des Wehrpflichtgesetzes oder einer Hilfeleistung im Ausland nach § 6d des Wehrpflichtgesetzes teilnehmen oder unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall leisten, erhalten Leistungen nach den §§ 13 bis 13d. Dies gilt auch für nicht wehrpflichtige Personen, die Dienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten.“

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

- ,4a. In § 12a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.“

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in der Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt I das Wort „Grundwehrwehrdienst“ durch die Wörter „Grundwehrdienst nach § 5“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundwehrdienst wird jedoch mit seiner gesetzlich festgesetzten Dauer, die Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes mit sechs Monaten angerechnet.““
- c) In Nummer 3 wird in der Überschrift des Abschnitts I das Wort „Grundwehrwehrdienst“ durch die Wörter „Grundwehrdienst nach § 5“ ersetzt.
- d) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 4. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes)“ durch die Wörter „freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes oder freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 werden die Wörter „des freiwilligen Grundwehrdienstes“ durch die Wörter „der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.
- f) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In den Absätzen 2 und 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Grundwehrdienstes“ durch die Wörter „, der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.
- g) In Nummer 8 wird in § 13 Satz 2 das Wort „Grundwehrdienst“ durch die Wörter „freiwilligen Wehrdienst“ ersetzt.
- h) In Nummer 9 werden die Wörter „freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes)“ durch die Wörter „freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

7. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Übergangsvorschrift aus Anlass des
Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011

Bis zum 30. September 2011 gilt § 18 Absatz 7 Satz 2 mit der Maßgabe,
dass die öffentliche Bekanntmachung bis zum 31. August erfolgt.“

8. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 31. Juli
1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. März 2011
(BGBl. I S. 325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die §§ 2 und 6 Absatz 2 Nummer 1 gelten im Spannungs- oder Ver-
teidigungsfall.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58 Absatz 1 des Wehr-
pflichtgesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der
Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgen-
de Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten
Jahr volljährig werden:

1. Familienname	0101, 0102,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. gegenwärtige Anschrift	1201 bis 1206, 1208 bis 1212.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18
Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.“

3. In § 6 Absatz 2a Satz 1 werden nach dem Wort „An“ die Wörter „das Bun-
desamt für Wehrverwaltung, an“ eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Übergangsvorschrift aus Anlass des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011

Für Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach
§ 2a sind bis zum 31. Oktober 2012 die vom Bundesministerium der Ver-
teidigung vorgegebene Satzbeschreibung und die unter Beachtung der
§§ 7 bis 11 vorgegebenen Übermittlungswege sowie das bei den Meldebe-
hörden vorliegende Dateiformat zu nutzen. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.
Das Bundesministerium der Verteidigung veröffentlicht das Verfahren, die
zu verwendende Satzbeschreibung und die zu verwendenden Übermitt-
lungswege drei Monate vor Beginn des Übermittlungszeitraums im Bun-
desanzeiger.“

9. In Artikel 11 wird § 85a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer sich für einen Dienst als Soldat auf Zeit in einer Laufbahn der Mannschaften mit einer Dienstzeitverpflichtung von mindestens zwei Jahren verpflichtet, erhält eine Prämie in Höhe von 125 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der festgesetzten Dienstzeit, beginnend mit dem Monat, in dem die Begründung des Dienstverhältnisses nach § 41 Absatz 2 des Soldatengesetzes wirksam wird.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „je angefangenem Kalendermonat“ durch die Wörter „für jeden angefangenen Kalendermonat“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Die Prämie nach Absatz 1 oder“ das Wort „nach“ eingefügt.

10. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 3 eingefügte § 62“ durch die Wörter „Nummer 6 eingefügte § 62 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

Berlin, den 23. März 2011

Der Verteidigungsausschuss

Dr. h. c. Susanne Kastner
Vorsitzende

Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Berichterstatler

Dr. Hans-Peter Bartels
Berichterstatler

Elke Hoff
Berichterstatlerin

Paul Schäfer (Köln)
Berichterstatler

Agnes Malczak
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Dr. Hans-Peter Bartels, Elke Hoff, Paul Schäfer (Köln) und Agnes Malczak

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/4821** in seiner 93. Sitzung am 24. Februar 2011 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen-, den Sport-, den Rechts- und den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde außerdem gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Bundestages (GO-BT) an den Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll das Wehrpflichtgesetz geändert und die Wehrpflicht unter Fortentwicklung des freiwilligen Wehrdienstes zum 1. Juli 2011 ausgesetzt werden. An die Stelle des Grundwehrdienstes soll ein neuer freiwilliger Wehrdienst von bis zu 23 Monaten für junge Frauen und junge Männer treten. Auf der Grundlage der bei den Meldebehörden erhobenen Daten sollen künftig junge Menschen mit Informationsmaterial über einen Freiwilligendienst in der Bundeswehr versorgt werden. Diese neue Form einer Datenerfassung soll an die Stelle der bisherigen Erfassung treten, die aber im Spannungs- und Verteidigungsfall wie die gesamte Verpflichtung zum Grundwehrdienst wieder aufleben würde. In Folge der Novellierung des Wehrpflichtgesetzes mit der Einführung des neuen freiwilligen Wehrdienstes sollen weitere Vorschriften geändert werden, insbesondere im Soldatengesetz, im Soldatenversorgungsgesetz sowie im Wehrsoldgesetz und im Bundesbesoldungsgesetz. So sollen die freiwillig Wehrdienst Leistenden künftig etwa den Wehrsoldzuschlag, der bislang für zusätzlichen freiwilligen Wehrdienst Leistende erst ab dem siebten Dienstmonat gezahlt wurde, von Anfang an erhalten. Darüber hinaus soll das (Wehr)Übungsrecht vereinheitlicht werden.

In seiner Stellungnahme bezeichnet der Nationale Normenkontrollrat das vorgesehene Verfahren, nach dem die ehemaligen Wehrpflichtigen auch weiterhin der Wehr-/Dienstleistungsüberwachung unterliegen, als aufwendig. Die Einlassung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), nur so werde beim Eintritt des Spannungs- und Verteidigungsfalls die reibungslose Mobilisierungsvorbereitung ermöglicht, hält der Normenkontrollrat nicht für geeignet, seine Bedenken auszuräumen. Auf seine Frage, ob die Vielzahl von Informationspflichten für Bürger und Verwaltung vor dem Hintergrund, dass das BMVg derzeit nicht von einer akuten Gefahrenlage ausgeht, unverändert aufrechterhalten werden müsse, hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme angeboten, mit dem Normenkontrollrat zu erörtern, welche der Pflichten z. B. für die früheren Grundwehrdienst Leistenden unter Umständen entfallen könnten.

Der Bundesrat hat in seiner 879. Sitzung am 11. Februar 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, und Regelungen betreffend die Datenerhebung und

-übermittlung an die Kreiswehrrersatzämter vorgeschlagen, die die aus seiner Sicht unklare Rechtslage und die damit verbundene Vollzugsunsicherheit im ersten Jahr der Aussetzung der Wehrpflicht beseitigen sollen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 36. Sitzung am 23. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 27. Sitzung am 23. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. in Abwesenheit der Fraktion der SPD die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 41. Sitzung am 23. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 35. Sitzung am 23. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 23. März 2011 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 80. Sitzung am 23. Februar 2011 beschlossen, vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/4821 eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 82. Sitzung am 14. März 2011 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: Arbeitsstelle Frieden & Abrüstung, Deutscher Bundeswehrverband e. V., Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. Außerdem waren als Einzelsachverständige Prof. Dr. Dr. h. c. Ulli Arnold, Prof. Dr. Jörn Ipsen, Dr. Hilmar Linnenkamp, Prof. Dr. Reiner Pommerin und Generalleutnant a. D. Prof. Dr. Jürgen Schnell eingeladen. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuss hat seine Beratungen in der 83. Sitzung am 16. März 2011 fortgesetzt und in der 84. Sitzung am

23. März 2011 abgeschlossen. Als Ergebnis empfiehlt der Verteidigungsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss hat neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Änderungen zum Melderecht und zur Datenübermittlung beschlossen sowie eine zeitliche Schwelle, ab der eine Weiterverpflichtung mit einer Verpflichtung zum Auslandseinsatz verbunden wird. Darüber hinaus soll der Begriff „Grundwehrdienst“ durch den Begriff „Wehrdienst“ ersetzt werden und der Begriff „Einberufung“ durch den Begriff „Dienstantritt“. Außerdem wird der Empfehlung des Normenkontrollrates betreffend die nachwirkenden Dienstpflichten Rechnung getragen.

Die diesen Änderungen zugrunde liegenden Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Ausschuss auch zwei Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Während ein Petent – entsprechend dem Gesetzentwurf – forderte, dass die Wehrpflicht in Deutschland ausgesetzt wird, setzte sich ein anderer Petent für die Beibehaltung der Wehrpflicht ein. Mit der Beschlussempfehlung, den Gesetzentwurf anzunehmen, wird insofern dem ersten Anliegen entsprochen. Dies hat der Ausschuss dem Petitionsausschuss mitgeteilt.

Im Verlauf der Ausschussberatung stellte die **Fraktion der CDU/CSU** klar, mit dem vorgelegten Gesetzentwurf schaffe man den Übergang von der Wehrpflicht zum freiwilligen Wehrdienst. Dies sei ein historischer Schritt, den man zum Anlass nehme, noch einmal den 8,5 Millionen wehrpflichtigen Männern zu danken, die in den letzten Jahrzehnten ihren Beitrag zu Frieden und Freiheit geleistet hätten. Die Wehrpflicht bleibe jedoch im Grundgesetz enthalten. Zudem sei durch die Ankoppelung an das Wehrpflichtgesetz gewährleistet, dass die Einberufung zum Wehrdienst im Rahmen des Spannungs- und Verteidigungsfalls wieder auflebe, ohne dass es dazu einer eigenständigen Gesetzesinitiative bedürfe. Darüber hinaus gebe es dadurch auch die Möglichkeit, die Einberufung durch ein einfaches Gesetz wieder aufleben zu lassen. Dies sei zwar derzeit nicht geplant, bekomme aber Bedeutung, wenn sich z. B. die sicherheitspolitische Lage verändere. In der Wehrpflicht sei ein Ehrendienst begründet gewesen – ein Engagement, das aber durchaus auch freiwillig für die Gemeinschaft geleistet werden könne. Dafür gelte es nach der Aussetzung der Einberufung zum Grundwehrdienst nun zu werben. Entsprechend müsse aber die Attraktivität auch materiell und finanziell sicher unterfüttert sein. Für das Jahr 2011 sehe der Gesetzentwurf Prämien und andere materielle Anreize vor. Es gebe aber auch unter den jetzt bereits im Dienst befindlichen Soldaten viele, die sich gerne weiterverpflichten wollten und zurzeit auf eine Entscheidung über eine Weiterverpflichtungsprämie warteten, vor allem für die Mannschaftsdienstgrade. Deshalb müsse die Bundesregierung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs entsprechende Mittel aus dem Einzelplan 14 zur Verfügung stellen und werde dazu in einer Entschließung der

Koalitionsfraktionen aufgefordert. Parallel zur Verabschiedung des Gesetzes wolle man aber mit Blick auf die laufenden Beratungen über den Haushalt für das Jahr 2012 auch prüfen, inwiefern die Attraktivitätsangebote nicht darüber hinaus Gültigkeit haben sollten und finanziell abgesichert werden könnten. In der Übergangszeit bis 2013 könne man zudem weiter den u. a. im Rahmen der öffentlichen Anhörung erörterten Vorschlag prüfen, die Gestaltung des Freiwilligendienstes in das Soldatengesetz mit hineinzunehmen und eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Dienst in den Streitkräften zu schaffen.

Mit den im Rahmen der parlamentarischen Beratung vorgeschlagenen Änderungen nehme man redaktionell notwendige Anpassungen vor, reagiere aber vor allem auf die von verschiedenen Seiten geäußerten Anregungen zum Bereich des Melderechts. Bei der Konzeption des Gesetzes sei klar gewesen, dass man nicht mehr bei der bisherigen Erfassung nach dem Wehrpflichtgesetz bleiben könne, weil diese nur zum Zweck der Feststellung der Wehrpflicht habe erfolgen können, aus der Wehrpflicht im Moment keine Konsequenzen mehr resultierten und es deshalb nicht mehr verhältnismäßig gewesen wäre. Die Bundeswehr brauche aber, um Werbung betreiben zu können, Daten von denjenigen, die für einen freiwilligen Dienst in der Bundeswehr in Betracht kommen könnten. Nach intensiven Beratungen berücksichtige man nun insbesondere die Zweckbestimmung und datenschutzrechtliche Grenzen, sehe aber auch ein Widerspruchsrecht der Betroffenen und Lösungsregelungen vor. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben, die diese Datenübermittlung verfassungsgemäß machten, würden berücksichtigt. Privaten Arbeitgebern, die nach Bewerbern suchten, könne man die Bundeswehr aber nicht gleichstellen. Die Bundeswehr sei schließlich mit ihrem Auftrag im Grundgesetz verankert und habe insofern eine andere verfassungsrechtliche Stellung als private Arbeitgeber. Daraus resultierten auch verfassungsrechtlich andere Möglichkeiten und Rechte.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich dem Dank an die Männer an, die bislang im Rahmen der Wehrpflicht ihren Dienst geleistet hätten. Allerdings sei die Zahl der Wehrdienstleistenden schon längst reduziert worden. Im Ausschuss bestehe insofern relativ breiter Konsens in der Zielrichtung, den Übergang von der Wehrpflicht zu organisieren, die auch Zwangscharakter haben konnte, hin zum freiwilligen Wehrdienst, der die Grundlagen der Wehrpflicht beibehalte, ohne diesen Zwang aufrechtzuerhalten. Man müsse aber über die Details der Ausgestaltung und die Sicherheit des angestrebten Übergangs diskutieren. Dennoch hätten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Wehrpflicht zunächst bereits gegen den Rat der Fraktion der SPD und von Experten auf sechs Monate verkürzt und damit keinen guten Einstieg in den Umstieg zur Freiwilligkeit gewählt, sondern vielmehr einen Einstieg in den Ausstieg aus dem ganzen System. Zudem habe die Bundesregierung die in dem nun vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Aussetzung der Einberufung zum Grundwehrdienst bereits im Vorgriff auf das parlamentarische Verfahren angewendet und gehe dabei von einer Rechtslage aus, die es noch gar nicht gebe. In der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf hätten nun praktisch alle Experten festgestellt, dass eine Harmonisierung der Planungen für den Bereich des freiwilligen Wehrdienstes mit den anderen Aspekten der Bundeswehrreform nötig sei. Dabei

gehe es insbesondere um die Strukturen und die Frage, welchen Dienst die freiwillig länger Dienenden in welchen neuen Strukturen leisten sollten. So lange es diese Strukturen nicht gebe, werde man dafür auch nicht werben können. Unklar sei auch, wie Attraktivitätsmaßnahmen aussehen sollten und wie die Bundeswehr in der Fläche stationiert sein werde. In Bezug auf die Aussetzung der Wehrpflicht seien dennoch praktisch schon Fakten geschaffen worden, so dass ein erheblicher Zeitdruck bestehe, der nicht aus der Sache heraus geboten sei. Unklarheit gebe es auch in Bezug auf die Zahl der freiwillig Wehrdienst Leistenden. Aus Sicht der Fraktion der SPD, die ihrerseits 25 000 Freiwillige vorgeschlagen habe, müsse die nun im Raum stehende Zahl von 15 000 freiwillig Wehrdienst Leistenden als Untergrenze festgeschrieben werden, damit an dieser Stellschraube nicht als erstes gedreht werde, wenn weiter gespart werden müsse. Da im Übrigen die Formulierung, zum 1. Januar 2013 solle eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Dienstrecht der Streitkräfte geschaffen werden, hinreichend Raum für Interpretationen lasse, gebe es keine Basis für einen gemeinsamen Beschluss. Die Fraktion der SPD werde ihre Vorstellungen bei der abschließenden Plenardebatte in einer entsprechenden Entschließung noch einmal deutlich machen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, das Wehrrechtsänderungsgesetz sei der Einstieg in die umfassendste Strukturreform, die die Bundeswehr seit ihrem Bestehen durchlebe. Die Fraktion der FDP habe mit der Aussetzung der Wehrpflicht ein bereits lange verfolgtes politisches Ziel erreicht. Es sei zwar nun schnell gegangen, aber die Anhörung habe gezeigt, dass die Entscheidung über das Inkrafttreten nun nicht noch einmal verschoben werden sollte. Die jungen Menschen bräuchten eine Grundlage für ihre Planungen und Entscheidungen. Bei der Anhörung sei zudem deutlich herausgearbeitet worden, dass es keine sicherheitspolitische Begründung für die tiefgreifenden Einschnitte in die Grundrechte junger Männer mehr gebe, die mit der Wehrpflicht verbunden gewesen seien. Mit Blick auf den Charakter der Freiwilligkeit, den man auch mit den von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsvorschlägen noch einmal deutlicher herausarbeite, sei es daher nicht sinnvoll – wie durch die Fraktion der SPD gefordert –, gesetzlich eine Mindestzahl von Freiwilligen festzulegen. Im Übrigen setzten die Koalitionsfraktionen u. a. auch mit der Festlegung einer zeitlichen Schwelle, ab der eine Weiterverpflichtung mit einer Verpflichtung zum Auslandseinsatz verbunden wird, noch einmal eigene Akzente. Als Einstieg in die Reform der Bundeswehr sei die Verabschiedung des Gesetzes aber auch nur einer von vielen Bausteinen, die dafür nötig seien. Man habe einen sehr ambitionierten Zeitplan vorgelegt, in dem in den nächsten Monaten vom Ministerium Fähigkeiten, Dienstposten und Standorte definiert werden sollten. Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz sei man jetzt den ersten Schritt gegangen. Im Zusammenhang damit seien aber noch verschiedene Aspekte offen, vor allem hinsichtlich der nötigen Attraktivitätssteigerung. Dabei gehe es z. B. um die Frage, ob eine spezielle Besoldungsgruppe für Soldaten sinnvoll oder möglicherweise ein Personalstrukturgesetz notwendig sei, um bestimmte Dienstposten vorzeitig freizumachen und letztendlich auch Geld zu sparen. Mit Blick auf die geänderten Rahmenbedingungen sei es z. B. auch notwendig, die Attraktivität für ältere Seiteneinsteiger zu erhöhen. So müsse etwa geklärt werden, zu welchen Bedingungen ein dreißig-

jähriger Diplomingenieur, der dringend bei der Bundeswehr benötigt werde, einsteigen könne. Insofern müsse das Attraktivitätsprogramm auch in engem Zusammenhang mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz gesehen werden.

Die **Fraktion DIE LINKE** dankte ebenfalls für den bislang geleisteten Wehrdienst, schloss jedoch ausdrücklich die Zivildienstleistenden in den Dank ein, deren Zahl zuletzt deutlich größer gewesen sei. Bei der Anhörung seien praktisch alle eingeladenen Experten äußerst kritisch mit dem vorliegenden Entwurf umgegangen, unabhängig von ihrer Haltung zu den anstehenden Entscheidungen. Die mit der Einführung des freiwilligen Wehrdienstes zusammenhängenden Widersprüche und Unzulänglichkeiten seien jedoch von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die eingebrachten Änderungsanträge beseitigten nur die größten Probleme und zeigten ansonsten vielmehr, dass der Gesetzentwurf „mit heißer Nadel gestrickt“ sei. Insbesondere hielten die Koalitionsfraktionen trotz der Kritik daran fest, die neuen Regelungen als Fremdkörper in das weiterbestehende Wehrpflichtgesetz einzubauen, statt einen freiwilligen Kurzdienst im Rahmen des Soldatengesetzes zu regeln. Es gebe keine Antwort darauf, dass damit dem freiwilligen Wehrdienst ein Sonderstatus zukomme, der diesen gegenüber den regulären Berufssoldatinnen und -soldaten und den Zeitsoldaten hinsichtlich der Besoldung diskriminiere und auf der anderen Seite auch gegenüber zivilen Freiwilligen privilegiere. Höchst bedenklich seien auch die neuen Regelungen zur Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten von allen, die kurz vor der Volljährigkeit stünden. Dies sei im Rahmen des Melde-rechtsrahmengesetzes nicht begründbar und angesichts der mangelnden Standards zum Schutz Minderjähriger besonders kritisch. Im Übrigen sei die Bundeswehr einer unter vielen Akteuren auf dem Arbeitsmarkt und dürfe keine informationelle Privilegierung erhalten. Die Fraktion DIE LINKE verdeutliche deshalb ebenfalls in einer eigenen Entschließung ihre Kritik an dem vorgelegten Gesetzentwurf, die eine Zustimmung nicht möglich mache, obwohl die Aussetzung ein Schritt in die richtige Richtung sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, in der Zielrichtung sei man sicherlich überzeugter als einige Mitglieder in den Reihen der Regierungskoalitionen. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht als praktische Konsequenz aus dem Gesetzentwurf werde ein großer Beitrag in der Zielrichtung hin zur Abschaffung der Wehrpflicht geleistet. Die Aussetzung der Wehrpflicht sei auch ein ganz wichtiger Baustein in der Bundeswehrreform, für die ein sicherheitspolitischer Konsens anzustreben sein werde. Im Gesetz gebe es zwar handwerkliche Probleme, die sich auch an der Vielzahl der nötigen Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen zeigten, und es stellten sich im Zusammenhang über die Fragen nach dem größeren Kontext hinaus viele ungelöste praktische Fragen, z. B. nach der Attraktivität, der Nachwuchsgewinnung der Struktur der Nachfolgeeinrichtungen der Kreiswehrratsämter usw. Man hoffe jedoch, dass diese nun schnell geklärt würden und im Rahmen der weiteren Schritte bei der Strukturreform der Bundeswehr entsprechend nachgearbeitet werde. Darüber hinaus bräuchten die Änderungen der Koalitionsfraktionen zwar teilweise eine Verbesserung, aber besonders bei Datenschutz eine Verschlechterung. Deshalb enthalte man sich bei der Abstimmung über die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen, auch wenn man dem

Gesetzentwurf insgesamt mit Blick auf die historische Bedeutung des Übergangs in die Freiwilligenarmee und die Schaffung des freiwilligen Kurzdienstes zustimme. Zudem lege man eigene Änderungsanträge zum Datenschutz und zu der auch von den Experten geforderten Altersgrenze von 18 Jahren vor, für die man im Plenum um Unterstützung werben werde.

B. Besonderer Teil

Soweit der Verteidigungsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 17/4821 verwiesen. Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 59)

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 60)

Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Buchstabe b (Anfügung eines neuen Abschnitts 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 54)

Durch die Änderung wird dem Charakter der Freiwilligkeit Rechnung getragen. Durch § 56 wird dabei sichergestellt, dass alle Regelungen in anderen Gesetzen, die auf die bisherige Ableistung des gesetzlich verpflichtenden Grundwehrdienstes nach § 5 WPfIG oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes im Anschluss an den Grundwehrdienst nach § 6b WPfIG abstellen, entsprechend für Personen gelten, die freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 leisten.

Die Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes werden nicht im Wehrpflichtgesetz geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 55)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderungen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Bundeswehr muss auch auf gut ausgebildete freiwillig Wehrdienstleistende für Auslandseinsätze zurückgreifen können. Die vorgesehene zeitliche Schwelle, ab der eine Weiterverpflichtung mit einer Verpflichtung zum Auslandseinsatz verbunden wird, trägt dabei den berechtigten Interessen der Bundeswehr und der freiwilligen Wehrdienstleistenden gleichermaßen Rechnung. Abgesehen davon ist die Möglichkeit der Entpflichtung nach § 55 Absatz 3 wegen persönlicher oder familiärer Gründe die eine besondere Härte bedeuten würden unberührt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch familiäre Härtegründe zu berücksichtigen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 57)

Da die künftige Organisation der Bundeswehrverwaltung noch nicht feststeht, kann die entsprechende Geltung nach § 14 Absatz 1 nur eine vorübergehende sein. Im Zuge der Schaffung einer einheitlichen Gesetzesgrundlage für den Dienst in den Streitkräften zum 1. Januar 2013 wird eine endgültige Regelung zu treffen sein.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 58)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In der Entwurfsfassung begründet § 58 Absatz 1 keine Verpflichtung der Meldebehörden zur Übermittlung von Melderegisterdaten von Amts wegen (sog. Spontanübermittlung), sondern lediglich eine Datenerhebungspflicht der Kreiswehrrersatzämter, also eine Verpflichtung der Kreiswehrrersatzämter, die Meldebehörden um Datenübermittlungen zu ersuchen. Hierzu wären alle zirka 5 200 Meldebehörden bundesweit anzuschreiben. Ein solches Verfahren wäre umständlich, kostenaufwändig und entspräche nicht dem eingeführten und bewährten Verfahren der Datenübermittlung nach § 15 Absatz 3. Nach der geänderten Fassung des § 58 werden die Daten ohne ein vorheriges Ersuchen an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermittelt. Hierdurch wird erreicht, dass die Meldebehörden einen einheitlichen Ansprechpartner erhalten und dass die Versendung des Informationsmaterials bei einer Stelle konzentriert wird und damit effizienter und kostensparender erfolgen kann als im Falle einer Implementierung eines entsprechenden Fachverfahrens bei jedem Kreiswehrrersatzamt. Die neue Regelung ist im Zuge der vorgesehenen Vereinheitlichung des Dienstrechts der Streitkräfte zum 1. Januar 2013 zu evaluieren.

Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, da die Kenntnis vom Tag der Geburt für den Versand von Informationsmaterial nicht erforderlich ist.

Die Nummer 4 ist überflüssig, da nach Satz 1 lediglich die personenbezogenen Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderung und Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 59)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderung. Der Begriff Eignung wird im Text des § 59 nicht erwähnt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Zusammenfassung der zukünftig noch geltenden Vorschriften ist um die gesetzlichen Regelungen zur Wehrdienstunfähigkeit nach § 9 zu ergänzen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 60)

Der Charakter der Einberufung ändert sich mit Einführung des freiwilligen Wehrdienstes. Dem soll durch die geänderte Formulierung Rechnung getragen werden. Da zum 1. Januar

2013 eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Dienst in den Streitkräften geschaffen werden soll und um eine Vielzahl von Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen zu vermeiden, ist das Einfügen des Absatzes 2 sinnvoll und zu vertreten.

Zu Doppelbuchstabe gg (§ 61)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle und Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die redaktionelle Änderung dient der begrifflichen Vereinheitlichung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Doppelbuchstabe hh (§ 62)

Zu Absatz 1

Für Soldaten, die über den 30. Juni 2011 hinaus Grundwehrdienst (§ 5) oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6b) leisten, gilt das neue Recht.

Zu Absatz 2

Die Änderung ist erforderlich, damit die Daten derjenigen erhoben werden können, die im Jahr 2012 volljährig werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 78)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (§ 80)

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Konkurrenzsituation nur noch im Spannungs- oder Verteidigungsfall auftreten kann. Entsprechend der bisherigen Regelung wird dem Wehrpflichtgesetz insoweit Vorrang eingeräumt.

Zu Buchstabe d (§98)

Zu Doppelbuchstabe aa

Frühere Soldaten, die nur Grundwehrdienst geleistet haben, werden von den nachwirkenden Dienstleistungspflichten gänzlich ausgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch Soldaten, deren Dienstzeit am 30. Juni 2011 oder später endet und die ausschließlich Grundwehrdienst geleistet haben, werden von den nachwirkenden Dienstleistungspflichten gänzlich ausgenommen.

Zu Nummer 3 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)

Zu Buchstabe a (§ 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (§ 8a)

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d (§ 8i)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe e (§ 11)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b (§ 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Absatz 1

Da nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes künftig neben den wehrpflichtigen Männern auch der Wehrpflicht nicht unterliegende Frauen und Männer freiwilligen Wehrdienst leisten können, ist der anspruchsberechtigte Personenkreis um die nicht wehrpflichtigen Personen zu erweitern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Absatz 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Absatz 3

Da nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes künftig neben den wehrpflichtigen Männern auch der Wehrpflicht nicht unterliegende Frauen und Männer freiwilligen Wehrdienst leisten können, ist der anspruchsberechtigte Personenkreis um die nicht wehrpflichtigen Personen zu erweitern.

Zu Buchstabe c (§ 12a)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 6 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b (§2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c (Überschrift Zweiter Teil Abschnitt I)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe d (§ 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (§ 8)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe f (§ 8a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g (§ 13)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe h (§ 13a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)**Zu Artikel 9 Nummer 1** (§ 18)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Artikel 9 Nummer 2 (§ 25)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh (Änderung der Neufassung des § 62 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes). Die Meldebehörden haben die öffentliche Bekanntmachung im Juli oder August 2011 vorzunehmen. Bei der Wahl des Bekanntmachungstermins sollte auf die Ferienzeit Rücksicht genommen werden.

Zu Nummer 8 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)**Zu Nummer 1** (§ 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch des § 24a des Wehrpflichtgesetzes sowie des § 23 Absatz 3 des Zivildienstgesetzes. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall ist eine Regelung für regelmäßige Datenübermittlungen zum Zweck der Musterrangvorbereitung sowie der Wehr- und Zivildienstüberwachung in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung weiterhin erforderlich. Die hierzu existierenden Vorschriften der §§ 2, 6 Absatz 2 Nummer 1 werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem gesonderten Verfahren an die geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen sein.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Es handelt sich um eine Neuregelung infolge von § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes. Das Verfahren zur Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für Wehrverwaltung für die Gewinnung von Freiwilligen wird näher ausgestaltet.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 2a wird online erfolgen unter Verwendung der Satzbeschreibung OSCI-XMeld und des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport. Für die Übermittlungen bis zum 31. Oktober 2012 ist in § 12 eine Übergangsregelung vorgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Bis 31. Oktober 2012 ist eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 6 Absatz 2a nicht möglich, da die technische Anpassung des OSCI-XMeld-Standards und die anschließende Umsetzung durch die Fachverfahren noch erfolgen muss. Für diese Übergangszeit gelten die dargestellten Maßgaben, die an die bisherige Übermittlung der Daten zur Wehr- und Zivildienstüberwachung angelehnt sind.

Zu Nummer 9 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu § 85a****Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 (Inkrafttreten)**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung auf Grund der Aufnahme von § 62 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes und Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Berlin, den 23. März 2011

Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)
Berichterstatter

Dr. Hans-Peter Bartels
Berichterstatter

Elke Hoff
Berichterstatterin

Paul Schäfer (Köln)
Berichterstatter

Agnes Malczak
Berichterstatterin

